

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. November 2011

Nummer 44

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Wirtschaft und Verkehr**

- 436 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerhard Müller). S. 365
- 437 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerhard Müller). S. 365

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 438 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ENNI Energie & Umwelt GmbH in Moers. S. 366
- 439 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LINEG in Kamp-Lintfort. S. 366
- 440 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Erläuterungsbericht sowie Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs/2Karten. S. 366

- 441 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes, 45128 Essen. S. 367

**Sozialangelegenheiten**

- 442 Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen. S. 368

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 443 Tagesordnung für die 20. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Mittwoch, den 23. November 2011 von 09.30–10.45 Uhr in Mönchengladbach-Wickrath. S. 368
- 444 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –. S. 368
- 445 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 509 149). S. 369
- 446 Bekanntmachung über die Tagesordnung der 85. Delegiertenversammlung des Erftverbandes. S. 369

Beilage: 2 Karten A 3

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Wirtschaft und Verkehr**

- 436 Zurücknahme einer  
Vermessungsgenehmigung  
(Dipl.-Ing. Gerhard Müller)**

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0294

Düsseldorf, den 3. November 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerhard Müller  
Mühlenstraße 20  
47441 Moers

erteilte Vermessungsgenehmigung I für den  
VermAss. Dipl.-Ing. Julian Drerup  
ist am 15.10.2011 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

- 437 Erteilung einer  
Vermessungsgenehmigung  
(Dipl.-Ing. Gerhard Müller)**

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0294

Düsseldorf, den 3. November 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerhard Müller  
Mühlenstraße 20  
47441 Moers

erteile ich hiermit die Genehmigung, Liegen-  
schaftsvermessungen durch den

VermAss. Dipl.-Ing. Martin Keuter

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 438 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ENNI Energie & Umwelt GmbH in Moers

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0080/11 /0104 B 2

Düsseldorf, den 3. November 2011

#### Antrag der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas-Blockheizkraftwerks

Die ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH hat mit Datum vom 15.5.2011 einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas-Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,8 MW an der Franz-Haniel-Straße 41 in 47443 Moers gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hartz

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 366

### 439 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LINEG in Kamp-Lintfort

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0107/11/0104 BAA2

Düsseldorf, den 3. November 2011

#### Antrag der LINEG, Kamp-Lintfort auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Ände- rung des Blockheizkraftwerk in der Kläranlage Duisburg-Rheinhausen

Die LINEG, Kampf-Lintfort hat mit Datum vom 20.07.2011 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des

Blockheizkraftwerk durch Austausch des BHKW-Modul 2 am Standort Deichstraße 14 in 47228 Duisburg gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Hartz

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 366

### 440 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Erläuterungsbericht sowie Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs

Bezirksregierung  
54.03.02 – Issel, Klevesche Landwehr  
und Wolfstrang

Düsseldorf, den 3. November 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Issel von km 134,7 bis km 170,0, der Kleveschen Landwehr von km 6,3 bis km 19,7 und des Wolfstrangs von km 3,0 bis km 15,8 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt

sich auf Flächen beiderseits der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs in folgenden Gemeinden:

Stadt Rees  
 Stadt Hamminkeln  
 Stadt Wesel  
 Gemeinde Hünxe  
 Gemeinde Schermbeck

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann aus den 2 Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1:5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000, Detailkarten im Maßstab 1:5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt (Stadt Rees, Stadt Hamminkeln, Stadt Wesel, Gemeinde Hünxe, Gemeinde Schermbeck), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann auslegt. Die Gemeinden werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 17.11.2011 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.**

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Gemeinde oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Issel, Klevesche Landwehr und Wolfstrang**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet der Issel mit Verordnung vom 21.12.2009 (Abl. Reg. Ddf. 2010, S. 8) bereits festgesetzt worden ist. Die neue Festsetzung soll an die Stelle der bisherigen Festsetzung treten und diese ersetzen.

Düsseldorf, den 3. November 2011

Bezirksregierung Düsseldorf  
 als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag  
 gez. Hüsgen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 366

#### **441 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes, 45128 Essen**

Bezirksregierung  
 54.06.02.02 – E – 059/11

Düsseldorf, den 31. Oktober 2011

Der

Ruhrverband  
 Kronprinzenstraße 37  
 45128 Essen

beabsichtigt, im Zuge der Errichtung des Stauraumkanals Westfalenstraße auf den Grundstücken in Essen,

- a) Gemarkung Horst, Flur 21, Flurstück 641,
- b) Gemarkung Steele, Flur 16, Flurstück 189, sowie
- c) Gemarkung Steele, Flur 15, Flurstücke 152, 110 und 128,

eine Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung von verschiedenen Schachtbauwerken und eines Grabens vorzunehmen.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend auf den Grundstücken in Essen,

- a) Gemarkung Horst, Flur 21, Flurstück 518,
- b) Gemarkung Steele, Flur 16, Flurstücke 163 und 191, sowie
- c) Gemarkung Steele, Flur 15, Flurstück 70,

in die Ruhr bzw. in den Regenwasserspeicher des Pumpwerkes Grendbach eingeleitet werden. Die voraussichtliche Entnahme- bzw. Einleitungsmenge umfasst insgesamt rund 741.600 m<sup>3</sup> Wasser.

Für dieses Vorhaben hat der Verband unter dem 19. Mai 2011 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung beantragt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen

Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10.000.000 m<sup>3</sup> eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, das entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Verbandes nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit hiermit entsprechend § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Weiss

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 367

### Sozialangelegenheiten

#### 442 Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 2. November 2011

#### Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen

##### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

##### § 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld-Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert: St. Remigius, Viersen

##### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gern. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft

Aachen, den 12. September 2011  
L.S.

† Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 368

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 443 Tagesordnung für die 20. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Mittwoch, den 23. November 2011 von 09.30 -10.45 Uhr in Mönchengladbach-Wickrath

- 20.1 Eröffnung
- 20.2 Niederschrift der 19. Sitzung vom 18.05.2011
- 20.3 Mitteilungen
  - 20.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
  - 20.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
  - 20.3.3 Mündliche Mitteilungen
- 20.4 Sachstand der Projekte
- 20.5 Finanzierung 2012-2014
- 20.6 Sitzungstermine Verbandsversammlung MSN 2012
- 20.7 Sonstiges und Ende der Sitzung

Roermond, den 31. Oktober 2011

Gez. Drs. Leo Reyrink  
Geschäftsführer  
Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 368

#### 444 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –

##### Termin der Falknerprüfung 2012

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2012 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

##### Montag bis Donnerstag, den 2. bis 5. April 2012

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am Dienstag, den 10. April 2012 fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Str. 6, 45113 Essen, statt.



Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde oder im Internet unter <http://www.wald-und-holz.nrw.de/falknerpruefung-nrw> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2011

Im Auftrag  
Schilling

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 368

#### 445 **Aufgebot für ein Sparkassenbuch**

(Nr. 3 220 509 149)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 509 149 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 31. Oktober 2011

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 369

#### 446 **Bekanntmachung über die Tagesordnung der 85. Delegiertenversammlung des Erftverbandes**

##### **Bekanntmachung**

Die 85. Delegiertenversammlung des Erftverbandes findet am

**06. Dezember 2011, 10.30 Uhr,**

im MS Kart & Eventzentrum

Michael Schumacher Str. 5, 50170 Kerpen, statt.

##### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 84. Delegiertenversammlung am 06. Dezember 2010
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
4. Wahl von Verbandsratsmitgliedern
5. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Verbandes
6. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010 und Entlastung des Vorstands
7. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011
8. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011
9. Veranlagungsrichtlinien 2012
10. Wirtschaftsplan 2012
11. Mitgliederbefragung
12. Bekanntgaben
13. Verschiedenes

Bergheim, den 4. November 2011

Am Erftverband 6

gez. Werner Stump

Der Vorsitzende des Verbandsrates

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 368

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach